

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Burundi, Somalia, Sudan

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung der Genehmigung für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe in Afghanistan. – Resolution 1563(2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386(2001) vom 20. Dezember 2001, 1413(2002) vom 23. Mai 2002, 1444(2002) vom 27. November 2002 und 1510(2003) vom 13. Oktober 2003,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,
- in Anerkennung dessen, daß die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und die weitere Zusammenarbeit der Afghanischen Übergangsregierung mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe begrüßend,
- in Bekräftigung der Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn und der Berliner Erklärung und insbesondere unter Hinweis auf Anlage I des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auf andere Städte und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,
- sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Durchführung freier und fairer Wahlen, der umfassenden Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung aller bewaffneten Gruppen, der Reform des Justizsektors, der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich des Wiederaufbaus der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, sowie der Bekämpfung des Suchtstoffhandels und der Suchtstoffherzeugung, und anerkennend, daß in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,
- in Anbetracht der Hindernisse, die sich der vollen Durchführung des Übereinkommens von Bonn aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen Afghanistans entgegenstellen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen,
- in diesem Zusammenhang erfreut über die Zusage der Führungsnationen der NATO, weitere Wiederaufbauteams in den Provinzen aufzustellen, sowie über die Bereitschaft der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen Hilfestellung zu leisten,
- mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das Eurokorps für die Übernahme des Kommandos

über die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe von Kanada und für Kanada für seine Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im vergangenen Jahr, sowie mit Anerkennung und Dank für die Beiträge zahlreicher Staaten zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

- feststellend, daß die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgerregierungen sicherzustellen,
- aus diesen Gründen tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die in den Resolutionen 1386(2001) und 1510(2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2004 zu verlängern;
 2. ermächtigt die an der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
 3. erkennt an, daß die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe gestärkt werden muß, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beizutragen und an den gemäß Resolution 1386(2001) eingerichteten Treuhandfonds Beiträge zu entrichten;
 4. fordert die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe auf, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Afghanischen Übergangsregierung und ihren Nachfolgerregierungen, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie mit der Koalition der Operation Dauerhafte Freiheit zu arbeiten;
 5. ersucht die Führung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, dem Sicherheitsrat über den Generalsekretär vierteljährliche Berichte vorzulegen;
 6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. Oktober 2004 (UN-Dok. S/PRST/2004/35)

Auf der 5056. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. Oktober 2004 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Afghanistan« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Präsidentschaftswahl, die am 9. Oktober 2004 in Afghanistan stattfand, unterstreicht ihre historische Bedeutung als Meilenstein in dem politischen Prozeß und beglückwünscht die Millionen afghanischer Wähler, darunter viele Frauen und Flüchtlinge, die durch ihre

Teilnahme an der ersten Volkswahl ihres Staatsoberhauptes ihr Bekenntnis zur Demokratie unter Beweis gestellt haben. Der Rat begrüßt ferner die breite politische Vertretung, die aus der Zahl von 18 zur Wahl stehenden Präsidentschaftskandidaten ersichtlich ist. Der Rat würdigt die Afghanische Nationalpolizei und die Afghanische Nationalarmee für die von ihnen mit Hilfe der internationalen Sicherheitskräfte wahrgenommene Rolle, die Sicherheit während der Wahlperiode zu verstärken.

Der Sicherheitsrat dankt dem Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgan und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) für die hervorragende Arbeit, die sie bei den Vorbereitungen der Präsidentschaftswahl geleistet haben. Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Gemeinsamen Wahlverwaltungsorgans, die Anliegen jedes einzelnen Kandidaten zu berücksichtigen und die Transparenz des Wahlprozesses noch mehr zu erhöhen, und erwartet mit Interesse eine abschließende Erklärung.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die in Afghanistan nach wie vor bestehenden Probleme auch künftig anzugehen, namentlich auf dem Gebiet der Sicherheit, der termingerechten Vorbereitung der Parlamentswahlen im April 2005, des Wiederaufbaus der Institutionen, der Suchtstoffbekämpfung sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen.

Der Sicherheitsrat fordert die afghanischen Behörden auf, alle Seiten einschließende Parlamentswahlen zu planen und ohne Verzögerung durchzuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Behörden bei der vollständigen Durchführung des in dem Übereinkommen von Bonn vorgesehenen Wahlprozesses zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat sagt der Regierung und dem Volk eines souveränen Afghanistan seine fortgesetzte Unterstützung bei ihren Bemühungen zu, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen, wobei den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt.«

Burundi

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB). – Resolution 1545(2004) vom 21. Mai 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über Burundi, insbesondere seine Resolution 1375(2001) vom 29. Oktober 2001 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. Dezember 2002 (S/PRST/2002/40) und vom 23. Dezember 2003 (S/PRST/2003/30),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und

- Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozeß des am 28. August 2000 in Aruscha unterzeichneten Abkommens von Aruscha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im folgenden »Abkommen von Aruscha«), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, ihre darauf gerichteten Anstrengungen zu unterstützen,
 - insbesondere die Übergangsinstitutionen Burundis ermutigend, unverzüglich die Gesetze und sonstigen Vorschriften zu erlassen, die für die Durchführung des Wahlprozesses nach dem Abkommen von Aruscha erforderlich sind, damit dieser Prozeß vor Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Oktober 2004 stattfinden kann,
 - mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Waffenruhevereinbarungen, die am 7. Oktober 2002 von der Übergangsregierung mit Jean-Bosco Ndayikengurukiyes Streitkräften für die Verteidigung der Demokratie (CNDD-FDD) und Alain Mugabarabona Nationalen Befreiungsstreitkräften (Palipehutu-FNL) unterzeichnet wurden, sowie von der umfassenden Waffenruhevereinbarung, die am 16. November 2003 in Daressalam von der Übergangsregierung und Pierre Nkurunziza CNDD-FDD unterzeichnet wurde,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß es in bestimmten Teilen des Landes weiterhin zu Feindseligkeiten kommt, unterstreichend, daß Burundis Probleme nicht auf militärischem Weg gelöst werden können, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, eine sofortige Waffenruhe einzuhalten, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß Agathon Rwasas Palipehutu-FNL, die letzte bewaffnete Bewegung, die dies bisher noch nicht getan hat, sich an dem Friedensprozeß im Rahmen des Abkommens von Aruscha beteiligt,
 - in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Gesprächen, die zwischen dem Präsidenten der Republik Burundi, Domitien Ndayizéyé, und dieser bewaffneten Bewegung bei dem Treffen vom 18. bis 21. Januar 2004 in Oisterwijk in den Niederlanden begonnen wurden, sowie von dem Kongreß, der von Agathon Rwasas Palipehutu-FNL vom 18. bis 21. April 2004 in Kigoma (Tansania) abgehalten wurde, und den letzteren nachdrücklich auffordernd, unverzüglich ein Abkommen mit der Übergangsregierung im Hinblick auf die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten und seine Mitwirkung in den Übergangsinstitutionen zu schließen,
 - unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie aller Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht und besonders besorgt über die immer häufigeren Fälle von Vergewaltigungen, insbesondere auch Massenvergewaltigungen,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Burundier in ihren Bemühungen zu unterstützen, die Urheber dieser Handlungen und Verstöße auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen, um Situationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, sowie mit der Aufforderung an die Parteien und die Übergangsinstitutionen, unverzüglich alle zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die tragische humanitäre Lage einer großen Mehrheit der burundischen Bevölkerung, unter Hinweis darauf, daß alle Parteien für die Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001), 1460(2003) und 1539(2004) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,
 - Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für die Kombattanten erzielt wurden, mit der Aufforderung an die Parteien, sich unverzüglich fest auf dieses Programm zu verpflichten, und die internationalen Finanzinstitutionen und Geber ermutigend, das Programm zu unterstützen,
 - mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Burundi im Zusammenhang mit dem Konflikt sowie anerkennend, daß jede Verbesserung der Sicherheit mit greifbaren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritten für die Bevölkerung Hand in Hand gehen sollte,
 - in der Erwägung, daß die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird und daß dafür eine gerechte Lösung der Frage des Eigentums an Grund und Boden notwendig sein wird,
 - unter Begrüßung der Schlußfolgerungen des Forums der Entwicklungspartner für Burundi, das am 13. und 14. Januar 2004 in Brüssel stattfand, sowie mit der Aufforderung an die Geber, ihren Zusagen nachzukommen,
 - in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union sowie der Staaten, die Mitglieder der Regionalinitiative sind, insbesondere Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania, wie auch der Moderation, insbesondere Südafrikas, um Burundi Frieden zu bringen, und der Afrikanischen Union nahelegend, eine starke Präsenz in Burundi aufrechtzuerhalten, um die Anstrengungen der burundischen Parteien, wie im Abkommen von Aruscha und in darauffolgenden Abkommen festgelegt, begleitend zu unterstützen,
 - unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Mission in Burundi (AMIB) und der Kontingente aus Südafrika, Äthiopien und Mosambik, aus denen sich die Mission zusammensetzt, wie auch der Anstrengungen der Mitgliedstaaten, die die AMIB bei ihrer Dislozierung unterstützt haben,
 - die Bemühungen ermutigend, die derzeit unternommen werden, um eine gemeinsame burundische Schutzeinheit auszubilden, die die dauerhafte Sicherheit der führenden Persönlichkeiten der Übergangsinstitutionen gewährleisten soll, sowie unterstreichend, daß diese Einheit so bald wie möglich einsatzfähig sein muß,
 - Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Präsident der Republik Burundi, am 22. September 2003, und der Stellvertretende Präsident Südafrikas, Jacob Zuma, am 4. Dezember 2003, vor dem Sicherheitsrat zugunsten der Umwandlung der AMIB in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen abgegeben haben, und in dieser Hinsicht ebenfalls Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Beziehungen und Zusammenarbeit Burundis, Thérence Sinunguruza, an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 2004 (S/2004/208) sowie von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Alpha Omar Konaré, vom 17. März 2004 an den Generalsekretär,
 - sich dessen bewußt, wie schwierig es ist, die Stabilität in Burundi aufrechtzuerhalten, solange nicht der Frieden außerhalb seiner Grenzen wiederhergestellt ist, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo, sowie unterstreichend, wie wichtig es ist, daß alle betroffenen Staaten, insbesondere die Staaten der Region, zu diesem Zweck zusammenarbeiten und daß die Vereinten Nationen ihre Bemühungen in den beiden Ländern koordinieren,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Burundi vom 16. März 2004 (S/2004/210),
 - mit Befriedigung über die Anstrengungen, welche die Organisation der Vereinten Nationen unternimmt, um das Bewußtsein des Friedenssicherungspersonals für die Notwendigkeit der Prävention und Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu schärfen, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - im Hinblick darauf, daß nach wie vor Hindernisse für die Stabilität Burundis verbleiben, sowie feststellend, daß die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. März 2004 über Burundi enthaltenen Empfehlungen;
 2. beschließt, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi (wobei das Akronym ONUB in allen Sprachen verwendet wird) zu genehmigen, mit dem in den Ziffern 5 bis 7 festgelegten Mandat, um die von den Burundiern unternommenen Anstrengungen, einen dauerhaften Frieden wiederherzustellen und die nationale Aussöhnung herbeizuführen, wie im Abkommen von Aruscha vorgesehen, zu unterstützen und ihnen bei ihrer Umsetzung behilflich zu sein;
 3. beschließt, daß die ONUB vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der den Vorsitz des Ausschusses für die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Aruscha innehat, geleitet wird und daß sie sich zunächst aus den vorhandenen Kräften der AMIB zusammensetzen wird, und ersucht daher den Generalsekretär, in Verbindung mit der Afrikanischen Union tätig zu werden und für die Übertragung der Autorität über die AMIB, im Rahmen der ONUB, an seinen Sonderbeauftragten für Burundi Sorge zu tragen;
 4. beschließt ferner, daß der ONUB eine Höchstzahl von 5650 Soldaten angehören werden, darin eingeschlossen 200 Beobachter und 125 Staboffiziere, sowie bis zu 120 Zivilpolizisten und das erforderliche Zivilpersonal;
 5. ermächtigt die ONUB, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, sowie in Koordination mit den humanitären und Entwicklungsorganisationen das folgende Mandat zu erfüllen:
 - die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung sicherzustellen, indem sie ihre Umsetzung überwacht und Verstöße dagegen untersucht;

- die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den vorhandenen burundischen bewaffneten Kräften zu fördern, die Sicherheit in den Sammelzonen vor der Entwaffnung zu überwachen und zu gewährleisten, Waffen und militärisches Gerät im Hinblick auf eine entsprechende Entsorgung einzusammeln und sicherzustellen sowie zur Auflösung der Milizen beizutragen, wie in den Waffenruhevereinbarungen vorgesehen;
 - die Entwaffnung und Demobilisierung betreffenden Teile des nationalen Programms für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten durchzuführen;
 - die Kasernierung der Burundischen Streitkräfte und ihrer schweren Waffen sowie die Entwaffnung und Demobilisierung der Truppenteile, die entwaffnet und demobilisiert werden müssen, zu überwachen;
 - in Zusammenarbeit mit der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und gegebenenfalls mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 genannten Sachverständigenengruppe, soweit möglich, die illegalen Waffenlieferungen über nationale Grenzen hinweg, insbesondere über den Tanganjika-see, zu überwachen;
 - zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern;
 - zum erfolgreichen Abschluß des im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Wahlprozesses beizutragen, indem sie ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen gewährleistet;
 - unbeschadet der Verantwortung der Übergangsregierung Burundis Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;
 - den Schutz des Personals, der Mittel, der Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der ONUB zu gewährleisten und gegebenenfalls Antiminenmaßnahmen in Unterstützung ihres Mandats zu koordinieren und selbst durchzuführen;
6. beschließt, daß die ONUB im Rahmen ihrer Möglichkeiten und vorbehaltlich der Durchführung der in Ziffer 5 vorgesehenen Aufgaben der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden Rat und Hilfe gewähren wird, um ihnen bei folgenden Aufgaben behilflich zu sein:
- bei der Überwachung der Grenzen Burundis, unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlinge sowie der Bewegungen von Kombattanten, insbesondere in der Provinz Cibitoké;
 - bei der Durchführung institutioneller Reformen sowie bei der Aufstellung der integrierten nationalen Verteidigungskräfte und Kräfte der inneren Sicherheit und insbesondere bei der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind;
 - bei der Abwicklung der mit den Wahlen zusammenhängenden Tätigkeiten;
 - beim Abschluß der Reform des Justiz- und Strafvollzugssystems im Einklang mit dem Abkommen von Aruscha;
 - bei der Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, in enger Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, und bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;
7. beschließt ferner, daß die ONUB mit der Regierung und den Behörden Burundis sowie mit ihren internationalen Partnern zusammenarbeiten wird, um die Kohärenz ihrer Arbeit zur Unterstützung der Regierung und der Behörden Burundis auf folgenden Gebieten sicherzustellen:
- bei der Ausweitung der staatlichen Autorität und der öffentlichen Dienste, einschließlich der Zivilpolizei und der Justizinstitutionen, auf das gesamte Hoheitsgebiet;
 - bei der Durchführung der nationalen Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten und ihrer Familienmitglieder, einschließlich der Personen, die aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo kommen, in Verbindung mit der Regierung dieses Landes und der MONUC und unter besonderer Beachtung der spezifischen Bedürfnisse der Frauen und Kinder;
8. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Burundi alle Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Burundi zu leiten und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses mit den anderen nationalen, regionalen und internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union, zu erleichtern und dabei sicherzustellen, daß das Personal der ONUB Fragen der Gleichstellung der Geschlechter sowie den spezifischen Bedürfnissen der Kinder besondere Aufmerksamkeit widmet;
9. ersucht den Generalsekretär ferner, Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten Burundis zu schließen, um es den Kräften der ONUB zu ermöglichen, bei der Verfolgung bewaffneter Kombattanten die jeweiligen Grenzen zu überschreiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist;
10. ersucht die Übergangsregierung Burundis, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für die ONUB zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Musterabkommen über die Rechtsstellung der Truppen für Friedenssicherungseinsätze vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;
11. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und bei den Operationen der ONUB uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der humanitären, Entwicklungs- und Hilfsorganisationen im gesamten Hoheitsgebiet Burundis gewährleisten;
12. bekräftigt unter Hinweis auf seine Resolution 1502 vom 26. August 2003 die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert außerdem alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;
13. ersucht alle Parteien und beteiligten Staaten, die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern und zu diesem Zweck mit der ONUB und den zuständigen internationalen Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
14. unterstreicht, daß die ONUB über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit verfügen muß, namentlich durch lokale und nationale Radiostationen, Fernsehsender und Zeitungen, um in den örtlichen Gemeinwesen und unter den Parteien das Verständnis für den Friedensprozeß und die Rolle der ONUB zu fördern;
15. betont, wie wichtig die volle und bedingungslose Durchführung des Abkommens von Aruscha ist, und verlangt, daß alle Parteien ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachkommen, damit der Wahlprozeß, insbesondere die Parlamentswahlen, vor dem 31. Oktober 2004 stattfinden kann;
16. erklärt erneut, daß alle Parteien die Durchführung des Programms zur Umgruppierung und Kantonierung der Kombattanten rechtzeitig abschließen und so bald wie möglich mit der Durchführung des Programms zur Auflösung aller bewaffneten Gruppen, einschließlich der Milizen, und des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beginnen müssen, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, und parallel dazu mit der Neustrukturierung der Streitkräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit beginnen müssen;
17. erklärt erneut, daß es auch weiterhin notwendig ist, den Frieden und die nationale Aussöhnung sowie die Rechenschaftspflicht für die Menschenrechte und ihre Achtung in Burundi zu fördern, und fordert die Regierung Burundis, die Sonderorganisationen, die anderen multilateralen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung einzurichten, die im Abkommen von Aruscha vorgesehen ist;
18. bekundet seine tiefe Besorgnis über die illegalen Lieferungen von Waffen an bewaffnete Gruppen und Bewegungen, insbesondere soweit diese nicht Parteien des Friedensprozesses gemäß dem Abkommen von Aruscha sind, fordert alle Staaten auf, diesen Waffenlieferungen ein Ende zu setzen, ohne Beeinträchtigung der nationalen Armee und der Polizei Burundis, die sich in einem Integrationsprozeß befinden, und erklärt seine Absicht, diese Frage möglichst bald nach der Dislozierung der ONUB weiter zu prüfen;
19. fordert die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, auch weiterhin zur wirtschaftlichen Entwicklung Burundis, insbesondere seiner langfristigen Entwicklung, beizutragen, namentlich indem sie die von ihnen bereits gemachten Zusagen einlösen, damit das Land dauerhafte Stabilität erreichen kann, und damit so außerdem ein Beitrag zur umfassenderen Stabilität der Region geleistet wird;
20. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß seine Sonderbeauftragten für Burundi und

- für die Demokratische Republik Kongo die Tätigkeiten der ONUB und der MONUC koordinieren, daß sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen austauschen, insbesondere soweit diese grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen, und daß sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres jeweiligen Auftrags nicht beeinträchtigt, um größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit zu erzielen;
21. beschließt, daß die ONUB ihr Mandat in enger Zusammenarbeit mit der MONUC ausführen wird, insbesondere was die Überwachung und Verhinderung grenzüberschreitender Bewegungen von Kombattanten zwischen Burundi und der Demokratischen Republik Kongo sowie die Durchführung der Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme betrifft;
22. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Durchführung des Abkommens von Aruscha und die Durchführung des Mandats der ONUB regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm alle drei Monate einen Bericht über die diesbezüglichen Entwicklungen vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Personalstärke des militärischen Anteils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben zu reduzieren;
23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Somalia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung des Waffenembargos gegen Somalia – Resolution 1558(2004) vom 17. August 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992, die ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia einrichtete (im folgenden als ›Waffenembargo‹ bezeichnet), und Resolution 1519(2003) vom 16. Dezember 2003,
- erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung stattfindende Nationale Aussöhnungskonferenz für Somalia bekundend und erneut erklärend, wie wichtig die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die Einheit Somalias sind,
- unter Verurteilung des gegen das Waffenembargo verstoßenden fortgesetzten Zustroms von Waffen und Munition nach Somalia und durch Somalia und seine Entschlossenheit bekundend, diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,
- erneut erklärend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, und eingedenk dessen, daß der Prozeß der nationalen Aussöhnung in Somalia und die Durchführung des

Waffenembargos sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind,

- feststellend, daß die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;
 2. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 6 der Resolution 1519(2003) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 11. August 2004 (S/2004/604) und von den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen und bringt seine Absicht zum Ausdruck, sie gebührend zu prüfen, um die Einhaltung der mit Resolution 733(1992) verhängten Maßnahmen zu verbessern;
 3. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß nach Resolution 751(1992) vom 24. April 1992 (im folgenden als ›Ausschuß‹ bezeichnet) innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 2 der Resolution 1519(2003) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,
 - a) die in Ziffer 2 a)–d) der Resolution 1519(2003) genannten Aufgaben weiter durchzuführen;
 - b) die Informationen über den Entwurf der Liste derjenigen, die innerhalb und außerhalb Somalias weiterhin gegen das Waffenembargo verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates weiter zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuß vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;
 - c) auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der mit den Resolutionen 1425(2002) vom 22. Juli 2002 und 1474(2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe (S/2003/223 und S/2003/1035) sowie des ersten Berichts der Überwachungsgruppe (S/2004/604) auch weiterhin Empfehlungen abzugeben;
 - d) mit dem Ausschuß bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;
 - e) dem Rat über den Ausschuß einen Halbjahresbericht sowie einen Schlußbericht, der auf alle genannten Aufgaben eingeht, vorzulegen;
 4. ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
 5. bekräftigt die Notwendigkeit der Durchführung der in den Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519(2003) festgelegten Maßnahmen;
 6. erwartet, daß der Ausschuß dem Rat im Einklang mit seinem Mandat geeignete Antwortmaßnahmen auf Verstöße gegen das Waffenembargo empfiehlt und zu diesem Zweck in engem Benehmen mit der Überwachungsgruppe konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Einhaltung des Waffenembargos prüft und ausarbeitet;
 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Androhung von Maßnahmen gegen die Regierung Sudans und Einsetzung einer Untersuchungskommission für Darfur – Resolution 1564(2004) vom 18. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1556(2004) vom 30. Juli 2004, die Erklärung seines Präsidenten vom 25. Mai 2004 (S/PRST/2004/18), seine Resolution 1547(2004) vom 11. Juni 2004 und die Resolution 1502(2003) vom 26. August 2003 sowie unter Berücksichtigung des zwischen dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und der Regierung Sudans vereinbarten Aktionsplans,
- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. August 2004 (S/2004/703) und der Fortschritte, die beim Zugang für humanitäre Organisationen erzielt wurden, mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, daß die Regierung Sudans, wie aus den Ziffern 59 bis 67 des Berichts hervorgeht, ihren aufgrund der Resolution 1556(2004) eingegangenen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, und berücksichtigend, daß das Vertrauen der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen gefördert und wiederhergestellt werden und das gesamte Sicherheitsumfeld in Darfur einschneidend verbessert werden muß, und unter Begrüßung der in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen, insbesondere in bezug darauf, daß eine erhebliche Verstärkung der Präsenz der Mission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan wünschenswert ist,
- unter Begrüßung der Führungsrolle, die die Afrikanische Union eingenommen hat, und ihres Engagements zur Bewältigung der Situation in Darfur,
- erfreut über das Schreiben, das der Präsident der Afrikanischen Union, der nigerianische Präsident Olusegun Obasanjo, am 6. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats richtete und in dem er unter anderem zu internationaler Unterstützung für die Verlängerung der Mission der Afrikanischen Union in Darfur aufrief,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Sudans in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und den darauf beruhenden Folgevereinbarungen, denen die Regierung Sudans zugestimmt hat,
- unter Hinweis auf das von der Regierung Sudans und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Juli 2004 herausgegebene Gemeinsame Kommuniqué und in Anerkennung der Anstrengungen, die der Gemeinsame Durchführungsmechanismus und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternehmen, um die Verwirklichung der Ziele des Kommuniqués und der Anforderungen der Resolution 1556(2004) voranzubringen,
- es begrüßend, daß die Regierung Sudans eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, um die administrativen Hindernisse für die Gewährung humanitärer Hilfe auszuräumen, so daß mehr humanitäres Personal und eine größere Zahl internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen Zugang zu Darfur erhalten haben, und anerkennend, daß die Regierung Sudans ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Or-

- ganisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern ausgeweitet hat,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, diese humanitäre Hilfe zu erleichtern, indem sie den ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfsgüter und Helfer gestatten, auch über die Grenzen Sudans zu Tschad und Libyen auf dem Land- oder Luftweg, falls erforderlich,
 - mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten in bezug auf die Sicherheit und den Schutz von Zivilpersonen, bei der Entwaffnung der Janjaweed-Milizen und bei der Ermittlung der Janjaweed-Führer, die für Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Darfur verantwortlich sind, und ihrer Überstellung an die Justiz,
 - daran erinnernd, daß die Regierung Sudans die Hauptverantwortung dafür trägt, ihre Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet zu schützen, die Menschenrechte zu achten und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und daß alle Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,
 - betonend, daß die sudanesischen Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsarmee/bewegung Sudans, ebenfalls alle erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte zu achten,
 - hervorhebend, daß die endgültige Beilegung der Krise in Darfur auch die sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre ursprünglichen Heimstätten umfassen muß, und diesbezüglich Kenntnis nehmend von der am 21. August 2004 zwischen der Regierung Sudans und der Internationalen Organisation für Migrationen (IOM) geschlossenen Vereinbarung,
 - mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um das Leiden der Bevölkerung von Darfur zu beenden,
 - feststellend, daß die Situation in Sudan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Stabilität in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,
1. erklärt seine ernsthafte Besorgnis darüber, daß die Regierung Sudans ihren in der Resolution 1556(2004) und in dem Gemeinsamen Kommuniqué mit dem Generalsekretär vom 3. Juli 2004 festgehaltenen Verpflichtungen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung in Darfur angesichts fortgesetzter Plünderungen und Zerstörungen zu verbessern, wie der Sicherheitsrat erwartet hätte, nicht vollständig nachgekommen ist, und mißbilligt die jüngsten Verstöße gegen die Waffenruhe durch alle Parteien, insbesondere die von der Waffenruhekommission gemeldeten Angriffe von Hubschraubern der Regierung Sudans und Überfälle der Janjaweed auf die Dörfer Yassin, Hashaba und Gallab am 26. August 2004;
 2. begrüßt und unterstützt die Absicht der Afrikanischen Union, ihre Überwachungsmission in der Region Darfur in Sudan zu verstärken und ihre Personalstärke zu erhöhen, und befürwortet eine proaktive Überwachung;
 3. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Afrikanische Union bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich indem sie alle Geräte sowie alle logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen Ressourcen bereitstellen, die zur Unterstützung der raschen Ausweitung

- der Mission der Afrikanischen Union benötigt werden, und indem sie die Bemühungen der Afrikanischen Union um eine friedliche Lösung der Krise und den Schutz des Wohlergehens der Bevölkerung von Darfur unterstützen, begrüßt es, daß die Regierung Sudans in ihrem Schreiben vom 9. September 2004 an den Sicherheitsrat die Afrikanische Union um die Verstärkung ihrer Überwachungspräsenz in Darfur ersucht hat, und fordert die Regierung Sudans nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die von ihr gemachten Zusagen auch einzuhalten und mit der Afrikanischen Union uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um ein sicheres und stabiles Umfeld zu gewährleisten;
4. fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsarmee/-bewegung Sudans, auf, unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union gemeinsam darauf hinzuarbeiten, daß bei den gegenwärtig unter der Leitung von Präsident Obasanjo in Abuja geführten Verhandlungen eine politische Lösung erreicht wird, nimmt Kenntnis von den bislang erzielten Fortschritten, fordert die Verhandlungsparteien nachdrücklich auf, die humanitäre Vereinbarung umgehend zu unterzeichnen und umzusetzen und so bald wie möglich ein Protokoll über Sicherheitsfragen abzuschließen, und unterstreicht und unterstützt die Rolle der Afrikanischen Union bei der Überwachung der Umsetzung aller erzielten Übereinkünfte;
 5. fordert die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung nachdrücklich auf, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, als entscheidend wichtigen Schritt für die Entwicklung eines friedlichen und prosperierenden Sudans;
 6. bekräftigt, daß es den Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen schutzbedürftigen Menschen gestattet werden soll, freiwillig, in Sicherheit und Würde und erst dann, wenn für angemessene Hilfe und Sicherheit gesorgt ist, an ihre Heimstätten zurückzukehren;
 7. fordert die Regierung Sudans erneut auf, dem Klima der Straflosigkeit in Darfur ein Ende zu setzen, indem sie all diejenigen, die für die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich Mitglieder der Volksverteidigungskräfte und der Janjaweed-Milizen, ermittelt und vor Gericht bringt, und besteht darauf, daß die Regierung Sudans alle geeigneten Schritte unternimmt, um allen Gewalttätigkeiten und Greueln Einhalt zu gebieten;
 8. fordert alle sudanesischen Parteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß den von der Waffenruhekommission gemeldeten Verstößen umgehend abgeholfen wird und daß die für solche Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;
 9. verlangt, daß die Regierung Sudans der Mission der Afrikanischen Union Unterlagen zur Überprüfung vorlegt, insbesondere die Namen der entwaffneten Janjaweed-Milizionäre und die Namen der wegen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht verhafteten Personen, aus denen hervorgeht, ob sie die Resolution 1556(2004) befolgt und die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 einhält;
 10. fordert alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der Rebellenkräfte, auf, alle Gewalttätigkeiten einzustellen, bei den internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen und Überwachungsbemühungen zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, und die Gewährleistung der Sicherheit des humanitären Personals zu erleichtern;

11. erklärt erneut ihre volle Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Sudans nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen die Durchführung militärischer Flüge in der Region von Darfur sowie militärische Überflüge zu unterlassen;
12. ersucht den Generalsekretär, rasch eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, um Berichte über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und gegen die Menschenrechte in Darfur durch alle Parteien umgehend zu untersuchen, um außerdem festzustellen, ob Völkermordhandlungen stattgefunden haben oder nicht, und um die Urheber solcher Verstöße zu ermitteln, damit die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können, fordert alle Parteien auf, mit einer solchen Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär ferner, zusammen mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Zahl der in Darfur eingesetzten Menschenrechtsbeobachter zu erhöhen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, dringend großzügige und stetige Beiträge zu den in Darfur und in Tschad unternommenen humanitären Anstrengungen zu erbringen, um die unzureichende Antwort auf die wiederholten Hilfsappelle der Vereinten Nationen auszugleichen, betont, daß die Mitgliedstaaten ihre Zusagen umgehend erfüllen müssen, und begrüßt die umfangreichen Beiträge, die bislang erbracht wurden;
14. erklärt, daß der Rat, falls die Regierung Sudans die Resolution 1556(2004) oder diese Resolution nicht uneingeschränkt befolgt, namentlich falls sie bei der Verstärkung und Verlängerung der Überwachungsmission der Afrikanischen Union in Darfur nicht uneingeschränkt zusammenarbeitet, sofern dies der Rat nach Konsultationen mit der Afrikanischen Union feststellt, erwägen wird, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, die in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen sind, wie etwa Maßnahmen, die sich auf den Erdölsektor Sudans und auf die Regierung Sudans oder einzelne Mitglieder der Regierung Sudans auswirken, mit dem Ziel, durch ein wirksames Tätigwerden diese uneingeschränkte Befolgung beziehungsweise Zusammenarbeit zu erreichen;
15. ersucht den Generalsekretär, in seinen monatlichen Berichten nach Resolution 1556(2004) dem Rat über die Fortschritte oder das Ausbleiben von Fortschritten der Regierung Sudans bei der Erfüllung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen des Rates sowie über die Bemühungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung, umgehend ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, Bericht zu erstatten;
16. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +11; –0; =4: Algerien, China, Pakistan, Rußland.

Quelle für die Übersetzungen der Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York